

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 41/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert Abraham S [REDACTED].

[REDACTED]-[REDACTED]/Israel, R [REDACTED] str. 8.

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte JR Dr. H. [REDACTED]

und Hans H. [REDACTED].

[REDACTED] Straße 11, [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

[REDACTED] Straße 165, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Hinkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 29. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 6. September 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 210 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat, wie zuvor das Landgericht, be-
stimmte, daß die Behörde die überzahlte Entschädigung für
Gemeinschaftsschaden mit der später festgesetzten höheren Ent-
schädigung für Berufungsschaden verrechnet hat (§§ 141 d, 206 a
Abs. 1 ZPO). Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit
der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein
(vgl. 24 1970, 220; 282; 1971, 553; 1975, 76 Nr. 11; 1976,
51; Urteil vom 15. Oktober 1981 - IX ZR 27/80 - MR 1982,
575).

Die von der Beschwerde für eine Abweichung angeführten Ent-
scheidungen betreffen andere Sachverhalte; hier geht es nicht
um Rückforderung oder eine ihr gleichstehende Anrechnung auf

- 3 -

Wichtige Rentenleistungen (z.B. 1981 Nr. 17;
1973, 421 Nr. 9). Die lineare Erhöhung der Gesundheitszusa-
chensrente im November 1979 hindert die Verrechnung schon
deshalb nicht, weil der Überschneidungszeitraum in Dezes-
ber 1985 endete.

Mertz

Henkel



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

